

Satzung

des



Turnverein 1906 Burgsolms e.V.

Neufassung vom 09.März 2007

Enthalten ist die Änderung vom:

05.01.2010 in §8.3, Zusatz: auf seinen persönlichen Antrag

§1 Name, Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Turnverein 1906 Burgsolms e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nr. 5VR624 eingetragen. Er wurde am 13. Oktober 1906 gegründet und hat seinen Sitz in Solms-Burgsolms.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zugehörigkeit

- 2.1 Der TV 1906 Burgsolms e.V. ist Mitglied im Landessportbund Hessen und vertritt die Ziele des Verbandes in Form eines selbständigen Vereines. Die Beziehungen des Vereines zum Landessportbund Hessen sind in der Satzung des Verbandes geregelt. Die Satzung des TV 1906 Burgsolms darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Landessportbundes Hessen stehen.
- 2.2 Weitere Mitgliedschaften bestehen bei den Sparten in den jeweiligen Fachverbänden.

§3 Zweck des Vereines

- 3.1 Der Verein betreibt und fördert den Sport in seiner Vielgestaltigkeit. Er dient der körperlichen und geistigen Beweglichkeit, der Gesunderhaltung, der Erziehung zu fairen Verhaltensweisen und der Verbesserung von zwischenmenschlichen Beziehungen.
- 3.2 Der Verein betreibt Leistungs-, Gesundheits- und Freizeitsport. Alle Sportarten werden auf der Grundlage des Amateurgedankens betrieben. Ziel ist auch die Errichtung und Unterhaltung eigener Sportanlagen. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben auch keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Kein Mitglied darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder

- 5.1 Dem Verein gehören an: Kinder, Jugendliche und Erwachsene als aktive und passive Mitglieder. Auch juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
- 5.2 Ein Mitglied ist aktives Mitglied, wenn es im Verlaufe eines Kalenderjahres das sportliche Angebot des Vereines wahrnimmt. Bei Nichtwahrnehmung des Angebotes kann das Mitglied die Führung als passives Mitglied bis einem Monat vor Ablauf des Kalenderjahres ab dem Folgejahr schriftlich beim Vorstand erklären.
- 5.3 Die Mitglieder erkennen diese Satzung als bindend für sich an.

§6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich vorgelegt werden, bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss vom Vorstand begründet werden. Einsprüche gegen den Ablehnungsbescheid sind innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Sportrat in gemeinsamer Sitzung endgültig. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 6.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss nach § 16
- 6.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen des Vereines zu bedienen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.2 Mitglieder über 16 Jahre haben aktives Wahlrecht, Mitglieder über 21 Jahre haben auch passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Verein erwartet, dass die Mitglieder am Leben des Vereines Anteil nehmen und seine Arbeit fördern.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Schädigungen des Vereines, seines Vermögens und seines Rufes zu verhindern.
- 7.5 Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder

- 8.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss verliehen. Sie darf nur an Mitglieder verliehen werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder dem Verein 60 Jahre als Mitglied angehören.
- 8.2 Die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Sie darf nur an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 15 Jahre als Vorstandsmitglied tätig waren. Ihre Bezeichnung richtet sich nach ihrer vorwiegenden Tätigkeit im Vorstand (z.B. Ehrenvorsitzender) Ehrenvorstandsmitglieder gehören dem beratenden Ausschuss gemäß § 12.12 und § 13 an.
- 8.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind auf ihren persönlichen Antrag beitragsfrei.

§9 Haftung

- 9.1 Der Verein haftet nicht für die in den Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§10 Organe

- 10.1 Die Organe des Vereines sind:
- Pos.1 Die Mitgliederversammlung
 - Pos.2 Der Vorstand
 - Pos.3 Der Sportrat
 - Pos.4 Die Ausschüsse
 - Pos.5 Die Jugendversammlung

§11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihren Aufgaben gehören:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes § 12.1, Pos. 1-5
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder § 12.1, Pos. 1-5 und der beiden Kassenprüfer, sowie die Bestätigung des Jugendwartes.
 - d) Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
 - e) Genehmigungen und Änderungen der Jugendordnung.
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
 - h) Auflösung des Vereines.
 - i) Entscheidungen sowie Verfügungen über Belastungen von Vereinsvermögen, das ein Volumen von 25.000,- Euro übersteigt.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres zusammenzutreten.

- 11.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils unter Angabe des Grundes auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 11.4 Der Vorstand für Koordination oder sein Beauftragter teilen mindestens 14 Tage vorher öffentlich in dem Publikationsorgan, in dem die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Solms erscheinen, Tagungsort, Zeit und Tagungsordnung mit.
- 11.5 Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor Beginn derselben schriftlich beim Vorstand für Koordination einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung und/oder Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand für Koordination oder einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet. Es kann auch eine vom Vorstand bestimmte Person die Mitgliederversammlung leiten, ohne dass diese Person Mitglied des Vorstandes ist. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
- 11.7 Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Änderungen des § 4 (Gemeinnützigkeit) bedürfen einer 9/10 Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- 11.8 Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Handzeichen ist nur zulässig, wenn nur ein Bewerber kandidiert und wenn kein Widerspruch gegen die Wahlart erhoben wird.
- 11.9 Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen weiteren Kassenprüfer für 2 Jahre, so dass stets 2 Kassenprüfer im Amt sind. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereines laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 11.10 Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Monatsbeitrages fest. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen. Sind über 2 Personen aus einer Familie Mitglieder des Vereines, so liegt die Entscheidung über evtl. Ermäßigung des Beitrages ebenfalls beim Vorstand. Beiträge sind halbjährlich in der Mitte des Halbjahres fällig.

- 11.11 Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in die zumindest die behandelten Anträge und die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11.12 Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in dem Publikationsorgan, in dem die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Solms erscheinen, zu veröffentlichen.

§12 Der Vorstand

- 12.1 Den Vorstand bilden:
- | | |
|--------|---|
| Pos.1 | - der Vorstand für Koordination |
| Pos.2 | - der Vorstand für Sportbetrieb |
| Pos.3 | - der Vorstand für Organisation |
| Pos.4 | - der Vorstand für Finanzen |
| Pos.5 | - der Vorstand für Verwaltung |
| Pos.6 | - Beisitzer für Koordination |
| Pos.7 | - Beisitzer für Organisation |
| Pos.8 | - Beisitzer Vorstand für Finanzen |
| Pos.9 | - Beisitzer für Verwaltung |
| Pos.10 | - der Sportwart Freizeit und Ballspiele |
| Pos.11 | - der Sportwart Gymnastik und Turnen |
| Pos.12 | - der Spartenvertreter Handball |
| Pos.13 | - der Spartenvertreter Leichtathletik |
| Pos.14 | - der Spartenvertreter Tischtennis |
| Pos.15 | - der Jugendwart |
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder § 12.1, Pos 1-5. werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§11. 2) alle 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In den geraden Jahren werden der Vorstand für Koordination und der Vorstand für Verwaltung, in den ungeraden Jahren der Vorstand für Sportbetrieb, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Organisation. gewählt. Eine Wahl in einem Wahlgang ist nur zulässig, wenn kein Widerspruch gegen diese Wahlart erhoben wird.
Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, wird der Nachfolger nur für ein Jahr gewählt.
- 12.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder §12.1, Pos. 1-5. ist gebunden an den § 7 und §11.8 dieser Satzung.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder §12.1, Pos. 6–9 sind vom Geschäftsführenden Vorstand (§12.1, Pos.1-5) als Beisitzer berufene Mitglieder.
- 12.5 Die Vorstandsmitglieder §12.1, Pos. 10-14 sind von den jeweiligen Sparten bestimmte Mitglieder des Spartenvorstandes, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder (§12.1, Pos.1-5) als Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
- 12.6 Das Vorstandsmitglied §12.1,Pos.15, der Jugendwart, wird der von der Jugendversammlung bestimmte Jugendvertreter im Vorstand, wenn dieser von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- 12.7 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ein Aufwendersersatz kann gewährt werden.

§12 Der Vorstand

- 12.8 Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 12.9 Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubesetzung der Vorstandsfunktion (§12.1) kommissarisch im Amt. Sie sind voll verantwortlich für ihren Aufgabenbereich.
Nach Ablauf von spätestens 3 Monaten ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die vakante Vorstandsposition neu zu besetzen.
Sollte die Neubesetzung auch hier nicht gelingen, wird das ausscheidende Vorstandsmitglied von seiner Aufgabe entbunden.
- 12.10 Der Vorstand für Koordination, der Vorstand für Sportbetrieb, der Vorstand, für Organisation, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Verwaltung bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bzw. den geschäftsführenden Vorstand des Vereines. Zur Geschäftsführung kann er ohne die Vorstandsmitglieder § 12.1, Pos.6-15 tagen, beraten und Beschlüsse fassen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.11 Aufgaben des Vorstandes (§12.1, Pos.1-15) ist die Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 3 der Satzung ergebenden Aufgaben des Vereines und die Gewährleistung des Übungs- und Wettkampfbetriebes, soweit diese nicht von den einzelnen Sparten erfüllt werden. Er beschließt über die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Er berät und beschließt unter Mitbestimmung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden über die Vorlagen der Ausschüsse. (§ 13.2)
- 12.12 Der Vorstand für Koordination oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied rufen den geschäftsführenden Vorstand (§ 12.10), nach Bedarf, den Gesamtvorstand (§12.1), mindestens einmal im Vierteljahr ein und leiten die Sitzung.
Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn kein Widerspruch erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse, Beisitzer und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- 12.13 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, seinen Mitgliedern spezielle Aufgaben zuteilen, eine Finanzordnung beschließen und für die Sparten eine allgemeine Richtlinie erlassen.

§13 Die Ausschüsse

- 13.1 Die nach § 12.12 gebildeten Ausschüsse erarbeiten spezielle Beschlussvorlagen.
- 13.2 Der Ausschussvorsitzende trägt die Beschlussvorlage dem Gesamtvorstand vor, berät diesen und entscheidet bei gleichem Stimmrecht mit. (§ 12.11)
- 13.3 Der Ausschuss führt die Entscheidung eigenständig aus und ist dafür dem Gesamtvorstand verantwortlich.

§14 Der Sportrat

- 14.1 Dem Sportrat gehören an:
 - Pos.1 der Vorstand
 - Pos.2 die Spartenvorstände und alle Übungsleiter
 - Pos.3 die Mitglieder der Ausschüsse
 - Pos.4 der stellvertretende Jugendwart und die Jugendsprecher
- 14.2 Der Sportrat tagt auf Einladung des Vorstandes und wenn 15 Sportratsmitglieder dies wünschen.
- 14.3 Im Sportrat soll ein Meinungsaustausch zwischen den vier oben genannten Gruppierungen stattfinden. Dabei können sowohl spezielle als auch allgemeine Probleme, Wünsche und Bedenken erörtert werden. Er sollte dem Vorstand Anregungen und Entscheidungshilfen geben. Er entscheidet bei § 6 und §16.

§15 Die Jugendversammlung

- 15.1 Die Jugendversammlung umfasst alle Kinder und Jugendliche des Vereines bis zum 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Vereines.
- 15.2 Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten der Jugendversammlung sind in der Jugendordnung geregelt; diese wird als Anlage 1 in die Satzung aufgenommen.

§16 Maßnahmen bei vereinsschädigendem Verhalten

- 16.1 Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereines vorsätzlich schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, Beitragsrückstände nach vorheriger Zahlungsaufforderung nicht ausgleicht, kann, nach dem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 - Pos.1 Verwarnung
 - Pos.2 Betätigungsverbot auf bestimmte Zeit
 - Pos.3 Ausschluss

- 16.2 Über die zu treffende Maßnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht des schriftlichen Einspruches zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides einzulegen, andernfalls wird der Bescheid unanfechtbar. Vorstand und Sportrat entscheiden in gemeinsamer Sitzung über den Einspruch mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung endgültig. Stimmberechtigt sind nur Vorstands- und Sportratsmitglieder über 16 Jahren. Bei Stimmengleichheit gilt der Einspruch als abgelehnt.

§17 Auflösung des Vereines

- 17.1 Die Auflösung des Vereines oder die Änderung des Zweckes nach § 3 kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die nicht zu dieser Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder sind innerhalb von zehn Tagen in dem Publikationsorgan, in dem die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Solms erscheinen, aufzufordern, ihre Stimme binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich abzugeben (Tag des Poststempels). Nichtbeantwortung dieser Aufforderung gilt als Zustimmung.
- 17.2 Das bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es dürfen keine Rückzahlungen an einzelne Mitglieder erfolgen. Das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Solms, die es bis zu einem Jahr nach dem Anfall an die Stadt treuhändlerisch für einen im Bereich des Stadtteil Burgsolms neu zu gründenden, gemeinnützigen Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Solms verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§18 Gültigkeit

- 18.1 Mit der Annahme dieser Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 09. März 2007 wird diese Satzung in Kraft gesetzt
- 18.2 Alle vorherigen Satzungen und Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Unterschriften:

Bernd Daniel

Rainer Hofmann

Ingrid Nowak

Arthur Sommer

Susanne Bernart